

**Rundschreiben an die Knappschafts-Pensions- und Krankenkassen, die  
Vornahme von Neuwahlen zu den Kassenorganen betreffend.**

Ab 763.

Freiberg, den 10. Mai 1919.

An alle Knappschaftskassen.

**Neuwahlen zu den Kassenorganen.**

Unter Hinweis auf unser Rundschreiben Ab 1884 vom 18. Januar d. J. über die Neuwahlen bei den sächsischen Knappschaftskassen ordnen wir auf Grund von § 3 Abs. 1 der sächsischen Verordnung vom 1. April 1915 (G.- u. V.-Bl. S. 163) folgendes an:

Soweit die Amtsdauer der Mitglieder der Organe bei den Knappschaftskassen (Generalversammlung, Vorstand) und ihrer Stellvertreter zufolge der Bestimmungen in der Kassensatzung abgelaufen ist oder demnächst endigt, haben nunmehr Neu- oder Ergänzungswahlen stattzufinden, und zwar sind, soweit die Generalversammlung aus Vertretern zu bestehen hat (§§ 175, 177 des Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1914), zunächst diese Vertreter so bald wie möglich, spätestens aber bis Ende August d. J., die Vertreter im Vorstand aber durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung in der neuen Zusammensetzung, jedenfalls aber noch vor Ablauf dieses Jahres zu wählen.

Wir weisen dabei noch besonders darauf hin, daß diese Neu- und Ergänzungswahlen auch auf die durch § 197 des Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1914 vorgeschriebenen Stellvertreter der Mitglieder der Kassenorgane zu erstrecken sind, soweit deren Amtsdauer abgelaufen ist.

Die Neugewählten treten ihr Amt sogleich nach der Wahl, jedoch mit der Maßgabe an, daß die satzungsmäßige Amtsdauer von 4 Jahren vom 1. Januar 1920 an läuft,

Sollte eine Kasse, bei der die Verhältniswahl satzungsmäßig nicht bereits vorgesehen ist, wünschen, daß die Neuwahl auf Grund dieser Wahlart vorgenommen werde, so wäre zunächst umgehend ein entsprechender Nachtrag zur Satzung von der Generalversammlung in ihrer jetzigen Zusammensetzung zu beschließen und uns zur Genehmigung einzureichen; empfehlenswert ist es, den Entwurf des Nachtrags uns zur Vorprüfung noch vor der Beschlußfassung durch die Generalversammlung vorzulegen. Auf den Anhang zu § 60 der dem Vorstände mit unserer Verfügung A Ab 606 vom 16. Juli 1914 zugesandten Mustersatzung für eine Knappschafts-Krankenkasse nach dem Knappschaftsgesetze vom 17. Juni 1914 wird hierzu nochmals hingewiesen.

Sollten sich bei einer Kasse gegen die angeordnete Neuwahl oder gegen den festgesetzten Zeitpunkt inzwischen Bedenken ergeben, so ist uns Anzeige zu erstatten.

Über das Ergebnis der Wahlen ist zu berichten; dabei sind Abschriften der darüber aufzunehmenden Niederschriften einzureichen.

**Bergamt.**

**Dr. Krug.**